
S 17 RJ 990/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Thüringen
Sozialgericht	Thüringer Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Der Beschluss über die Ablehnung eines Antrages auf Protokollberichtigung ist ausschließlich von dem Richter, der das Protokoll unterschrieben hat, zu unterzeichnen (vgl. LSG Berlin vom 25. März 2003 – Az.: L 6 B 120/02 RA), nicht aber von der in der Sitzung zugezogenen Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle (entgegen BayVGH vom 9. Februar 2000 – Az.: 12 C 99.1576 und vom 21. September 1998 – Az.: 24 C 98.1989).
Normenkette	-
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 17 RJ 990/00
Datum	-
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 6 RJ 761/01
Datum	02.02.2005
3. Instanz	
Datum	-

Der Antrag des Klägers, das Protokoll der Sitzung vom 8. November 2004 auf Blatt 3 2. Absatz zu berichtigen, wird abgelehnt.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Gründe:

I.

In dem Berufungsverfahren des KlÄxgers gegen die Landesversicherungsanstalt ThÄ¼ringen fand am 8. November 2004 eine Sitzung des 6. Senats des ThÄ¼ringer Landessozialgerichts statt. Seite 3 des von dem Vorsitzenden des 6. Senats und der Urkundsbeamtin der GeschÄxftsstelle unterzeichneten Protokolls enthÄ¼lt folgenden 2. Absatz:

"Daraufhin erklÄxrt der KlÄxger: "Ich nehme meine Berufung bezÄ¼glich der Zeit von 1955 bis 1956, die allein noch Gegenstand dieses Berufungsverfahrens ist, zurÄ¼ck und erklÄxre den Rechtsstreit fÄ¼r erledigt".

v.u.g."

Das Protokoll wurde den Beteiligten Ä¼bersandt.

Mit Schriftsatz vom 1. Dezember 2004 hat der KlÄxger die Berichtigung des Protokolls beantragt und ausgefÄ¼hrt, er habe "auf DrÄ¼ngen" des Richters seinen Berufungsantrag fÄ¼r die Zeit von 1955 bis 1956 zurÄ¼ckgenommen. Aber alle anderen offenen Punkte, die nicht Gegenstand der Verhandlung gewesen seien, seien nicht erledigt. Er habe auch nicht geÄxuÄ¼ert, dass er "alles zurÄ¼cknehme". Somit sei der o.g. Satz im Protokoll nicht richtig. Es seien noch einige wichtige Punkte offen, die in einem gerichtlichen Berufungsverfahren entschieden werden sollten.

Die Beklagte hat in ihrer Stellungnahme vom 28. Januar 2005 angegeben, das Sitzungsprotokoll sei eindeutig; von einem Irrtum kÄ¼nne nicht ausgegangen werden.

Die Urkundsbeamtin der GeschÄxftsstelle hat in einem Aktenvermerk vom 2. Februar 2005 wie folgt Stellung genommen: "Der Vorsitzende des 6. Senats hat mir zu dem Sachverhalt in das Sitzungsprotokoll diktiert. Dies wurde von mir niedergeschrieben. Danach wurde der Text nochmals vorgelesen und vom KlÄxger genehmigt."

II.

Nach [Ä¼ 164 Abs. 1](#) der Zivilprozessordnung i.V.m. [Ä¼ 122](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) kÄ¼nnen Unrichtigkeiten des Protokolls jederzeit berichtigt werden. Vor der Berichtigung sind nach [Ä¼ 164 Abs. 2 ZPO](#) die Parteien zu hÄ¼ren.

Die Entscheidung Ä¼ber die Ablehnung der Protokollberichtigung erfolgt mit Beschluss (vgl. StÄ¼ber in ZÄ¼ller, Zivilprozessordnung, 23. Auflage 2002, Ä¼ 164 Rdnr. 10), der ausschlie¼lich von dem Richter, der das Protokoll unterschrieben hat, zu unterzeichnen ist (vgl. LSG Berlin vom 25. MÄ¼rz 2003 â¼ Az.: [L 6 B 120/02 RA](#), nach juris; StÄ¼ber in ZÄ¼ller, Zivilprozessordnung, 23. Auflage 2002, Ä¼ 164 Rdnr. 10), nicht aber von der in der Sitzung zugezogenen Urkundsbeamtin der GeschÄxftsstelle (so aber BayVGH vom 9. Februar 2000 â¼ Az.: [12 C 99.1576](#), nach juris; BayVGH vom 21. September 1998 â¼ Az.: [24 C 98.1989](#), nach juris;

Hartmann in Baumbach, Zivilprozessordnung, 63. Auflage 2005, Â§ 164 Rdnr. 13). Ein gemeinsamer formeller Beschluss des Richters und der Urkundsbeamtin kommt â im Gegensatz zum gemeinsamen Berichtigungsvermerk (d.h. einer bloÃen Richtigstellung, vgl. Hartmann in Baumbach, a.a.O., Â§ 164 Rdnr. 9), â nicht in Betracht. Dann mÃglicherweise erforderliche rechtliche AusfÃhrungen sind dem Urkundsbeamten nicht zumutbar.

Auch [Â§ 164 Abs. 3 Satz 2 ZPO](#), der die Unterschrift des Richters und des zugezogenen Urkundsbeamten der GeschÃftsstelle fordert, begrÃndet einen gemeinsamen Beschluss nicht; er regelt nur den Fall, dass die Berichtigung tatsÃchlich (durch Vermerk) erfolgt. Auch die AusfÃhrungen im Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 14. August 1980 (Az.: [6 CB 72/80](#), nach juris) steht der hier vertretenen Ansicht nicht entgegen (so aber wohl BayVGH vom 9. Februar 2000, a.a.O., und vom 21. September 1998, a.a.O.). Dort wird nur dargelegt, dass die Entscheidung Ãber eine Protokollberichtigung von Vorsitzendem und Urkundsbeamten in Ãbereinstimmung allein (d.h. ohne die Ãbrigen Berufsrichter) zu treffen ist, was sich fÃr eine positive Entscheidung schon aus dem Gesetzeswortlaut ergibt. Dass die Ablehnung durch gemeinsamen Beschluss zu erfolgen hat, ist der Entscheidung nicht zu entnehmen (obwohl die Vorinstanz im Fall des BVerwG so gehandelt hatte).

Die vom KlÃger behauptete Unrichtigkeit des Protokolls besteht nicht. Die im Protokoll auf Seite 3 enthaltene und beanstandete ErklÃrung (Absatz 2) wurde in Anwesenheit des KlÃgers von dem Unterzeichner zum Protokoll der Urkundsbeamtin der GeschÃftsstelle diktiert, von dieser nochmals wortwÃrtlich vorgelesen und von dem KlÃger ausdrÃcklich genehmigt ([Â§Â§ 162 Abs. 1, 160 Abs. 3 Nr. 8 ZPO](#)). Dementsprechend wurde in das Protokoll das KÃrzel "v.u.g." (= vorgelesen und genehmigt) aufgenommen. Dass der KlÃger dieser ErklÃrung zugestimmt hat, erwÃhnt die Urkundsbeamtin der GeschÃftsstelle in ihrem Aktenvermerk und ist auch dem Unterzeichner noch erinnerlich.

Es ist zwar richtig, dass der Unterzeichner die AusfÃhrungen des KlÃgers nicht wortgenau aufgenommen sondern zusammengefasst und damit abgeÃndert in das Protokoll diktiert hat. Erheblich ist dies aber nicht, denn der KlÃger hat die ErklÃrung nach Verlesung durch die Urkundsbeamtin der GeschÃftsstelle in der niedergelegten Formulierung ausdrÃcklich genehmigt.

Der Beschluss ist unanfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 08.08.2005

Zuletzt verÃndert am: 23.12.2024